GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 1.2 - Si.

Vorlage 30 /XII.L.	
Datum:	26.11.2025

An den

Betriebsausschuss	**Sitzungstag:**	02.12.2025
Haupt- und Finanzausschuss	**Sitzungstag:**	09.12.2025
Gemeinderat	**Sitzungstag:**	16.12.2025

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Gebührenbedarfsberechnung für das Gemeindewasserwerk für das Wirtschaftsjahr 2026

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja
☐ Nein

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt für das Wirtschaftsjahr 2026 auf der Grundlage von § 10 Abs. 5 EigVO NRW die Festsetzung der Eigenkapitalverzinsung im Gemeindewasserwerk für das Wirtschaftsjahr 2026 auf 1 %.

2. Der Rat der Gemeinde Nettersheim stellt die Gebührenkalkulation des Gemeindewasserwerkes Nettersheim für das Jahr 2026 fest und beschließt, auf dieser Grundlage die Verbrauchsgebühr von derzeit 1,78 €/m³ (netto) auf 1,98 €/m³ (netto) zu erhöhen.

3. Des Weiteren beschließt der Rat, die Grundgebühr für Hauswasserzähler unverändert zum Vorjahr bei nachstehenden Sätzen zu belassen:

Wasserzähler	**maximale Durchflussmenge**	**Grundgebühr pro Monat netto**
QN 2,5	5 cbm/Stunde	7,95 €
QN 6	12 cbm/Stunde	19,08 €
QN 10	20 cbm/Stunde	31,80 €
QN 15	30 cbm/Stunde	47,70 €
QN 25 – 40	50 – 80 cbm/Stunde	79,50 €

Begründung:

Die beigefügte Gebührenkalkulation für die Verbrauchsgebühr auf der Grundlage des Wirtschaftsplanentwurfs 2026 zeigt bei einer angenommenen Wasserabgabemenge von rd. 298.000 m³ einen Anpassungsbedarf in der Verbrauchsgebühr von derzeit 1,78 €/m³ (netto) auf 1,98 €/m³ (netto), so dass zum 01.01.2026 eine entsprechende Gebührenerhöhung erforderlich wird. Die Verbrauchsmenge wurde mit dem aktuell vorgelegten Wirtschaftsplanentwurf auf der Grundlage der aktuellen Einwohnerentwicklung und derzeit prognostizierten Verbrauchsentwicklung in 2025 angepasst.
Hierbei bleibt die tatsächliche weitere Entwicklung der Wasserverbrauchsmenge abzuwarten.
Aufwandsseitig berücksichtigt der Entwurf die Übernahme des Bereitschaftsdienstes über den Wasserverband Oleftal und zudem in Anbetracht der extrem angespannten personellen Situation im technischen Bereich des Gemeindewasserwerkes auch die Übertragung der technischen Betriebsleitung an den Verband. Hierbei wird davon ausgegangen, dass ein Großteil der hierfür entstehenden Aufwendungen der Investitionstätigkeit des Eigenbetriebes zuzuordnen und damit den dortigen Herstellungskosten zuzurechnen sein wird, so dass diese erst über die Abschreibung des nach Fertigstellung zu aktivierenden Anlagevermögens über den Nutzungszeitraum bei der Gebührenkalkulation zu Buche schlagen wird.
Nach aktuellen Erkenntnissen wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses bis zum 31.12.2025 trotz Erhöhung der Gebühr zum 01.01.2025 von 1,53 €/m³ auf 1,78 €/m³ mit einer Gebührenunterdeckung gerechnet, die nach den

rechtlichen Vorgaben anteilig im Zuge der Gebührenbedarfsberechnung für 2026 berücksichtigt wird.

Bedingt durch die anstehenden umfangreichen Investitionsmaßnahmen im Gemeindewasserwerk erfolgt im Wirtschaftsplan eine Anpassung der mit der Finanzierung dieser Maßnahmen verbundenen Zinsaufwendungen im Zuge entsprechender Darlehensaufnahmen und im Zuge der dauerhaften Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten.

Die tatsächliche Entwicklung bleibt aufgrund von Unwägbarkeiten abzuwarten, die ggf. noch zu unvorhergesehenen Abweichungen im tatsächlichen Wirtschaftsverlauf 2026 gegenüber den Planwerten führen könnten.

Mit dem Erlass des Wirtschaftsplans ist auch über die Höhe der Eigenkapitalverzinsung zu entscheiden.
Der nach aktueller Rechtslage höchstens anzuwendende kalkulatorische Nominalzinssatz für das Kalenderjahr 2026 beträgt 2,7600 %.
Datengrundlage für die Festlegung ist der langjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten; dieser resultiert aus einer dreißig Jahre umfassenden Zeitspanne einschließlich des Vorvorjahres, für das kalkuliert und erhoben werden soll (hier: 1995 bis 2024).
Der zuvor genannte Zinssatz von 2,7600 % ist als Maximalwert zu sehen und kann durch Beschlusslage auch unterschritten werden.
Bis zum Jahre 2022 wurde eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 2% berücksichtigt. Für die Wirtschaftsjahre 2023 und 2024 wurde eine Verzinsung in Höhe von 0,46% und für das Wirtschaftsjahr 2025 in Höhe von 1,00 % festgesetzt.
Mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2026 wird für die kurz- und mittelfristige Finanzplanung eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 1,0 % und für die Folgejahre 2027 bis 2029 in Höhe von 2,0 % berücksichtigt.

Inwiefern sich hinsichtlich der Beschlusslage zur zukünftigen Ausrichtung des Gemeindewasserwerkes im Zuge der mittelfristigen Finanzplanung entsprechende Änderungen ergeben werden, wird von den weiteren Ergebnissen des Überprüfungs- und Verhandlungsprozesses abhängen.

gez. Crump

Bürgermeister